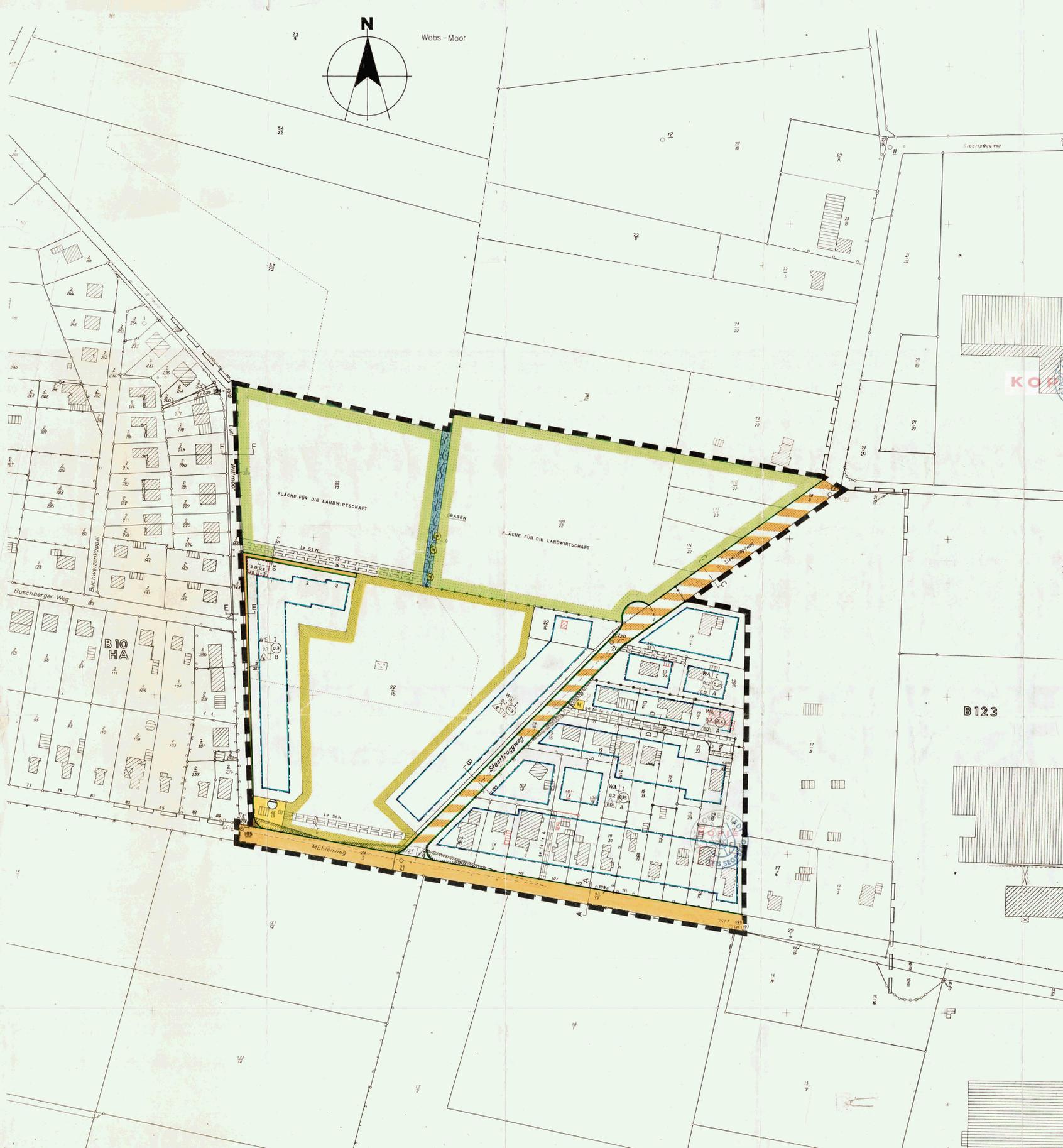


SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 149

GEBIET: „LÜTT WITTMOOR“ NÖRDL. MÜHLENWEG / ÖSTL. LÜTT WITTMOOR / BIS CA. 150m ÖSTL. DES STEERTPOGGWEGES,
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBl. I S. 1763 NÖRDL. GRENZE IN HÖHE DER WERKSTRASSE

TEIL A - PLANZEICHNUNG M.1:1000



„AUFGRUND DES 1. BÜRG. VEREINBARUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2258), ZULETZT GEÄNDERT DURCH
GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 948), IN VERBINDUNG MIT 1. BÜRG. VEREINBARUNG VOM 24. FEBRUAR 1983
WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VON 08. JUNI 1984 (LÖSUNG VON 1. BÜRG. VEREINBARUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 149 - NORDERSTEDT
GEBIET: „LÜTT WITTMOOR“ NÖRDL. MÜHLENWEG / ÖSTL. LÜTT WITTMOOR / BIS CA. 150m ÖSTL. DES STEERTPOGGWEGES,
NÖRDL. GRENZE IN HÖHE DER WERKSTRASSE
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT - TEIL B - ERLASSEN.“

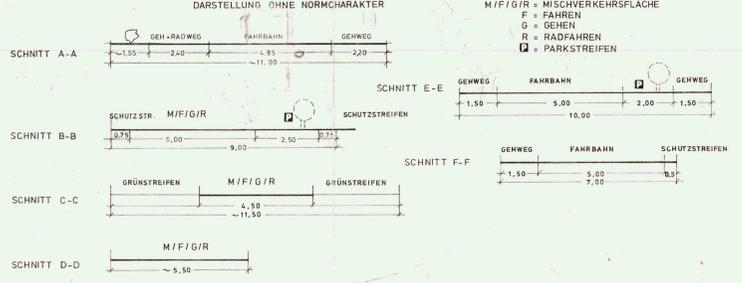
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BRAUG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WS	KLEINZIEDLUNGSGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BRAUG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
z.B. 1	ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BRAUG
z.B. 0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 FF BAUNVO
z.B. 0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 FF BAUNVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
BAUWEISE		
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BRAUG
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	§ 22 BAUNVO
	NUR EINZELHÄUSER	
ÖBERBAUBARE UND NICHTÖBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN		
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN-GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 4 + 22 BBAUG
	STRASSENBEZUGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	GEH- (GEH), FAHR- (FA) UND LEITUNGSRECHTE (LE) ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (A) ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT (STN)	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (PUMPSTATION)	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBAUG
	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG
	GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BBAUG
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG UND BEPFLANZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 25B BBAUG
	GEMEINSCHAFTSFLÄCHE - FLÄCHE FÜR MÜLLBEHALTERSTANDORT VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BBAUG
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON GEWÄSSERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25B BBAUG
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (WOHN- UND GESCHAFTSGEBÄUDE) BZW. VORHANDENE GEWERBLICHE GEBAUDE UND NEBENANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GEBAUDE	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURGRENZEN	
	FLURSTÜCKSNUMMER	
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	
	SICHTFREIHALTEFLÄCHEN	
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	BÖSCHUNG	
	GELTUNGSBEREICH BENACHBARER BEBAUUNGSPLÄNE	
	VOM KATASTERAM ERGÄNZTER BESTAND	

TEXT - TEIL B

- IN DEN GEBIETEN A UND B SIND NUR SATTEL- UND WALM-DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 48° ZULÄSSIG.
- GEMÄSS § 31 (1) BAUG IN VEREINIGUNG MIT § 1 ABS. 6 BAUNVO WIRD FESTGESETZT:
 - IN DEM KLEINZIEDLUNGSGEBIET SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 2 ABS. 3 NR. 2-4 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG, DIE NR. 1 ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
 - IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 NR. 1-5 NICHT ZULÄSSIG, DIE NR. 6 ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
 - IN DEN STRASSEN DER QUERSCHNITTE B UND C SIND JEWEILS 10 M EIN HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. IN DEN QUERSCHNITTE SIND GEM. DRICHTL. FÜR 11 GÄSSEN IN BEPLÄNZEN BEZOGEN AUF DAS GESAMTGEBIET, 17 PARKPLATZE HENZUTELLEN.
 - IM BAUGEBIET B SIND ALS GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN ENTLANG DER GRÜNFLÄCHE NUR GRÜNPFLANZUNGEN IN FORM VON HECKEN UND STRÄUCHERN ZULÄSSIG, DARIN GRUNDSTÜCKSEITIG INTEGRIERTE DRAHTZÄUNE BIS 1,20 M SIND ZULÄSSIG.
 - DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN DER SICHTFREIHALTEFLÄCHEN AN STRASSENKREUZUNGEN UND VEREINIGUNGEN SIND VON BEBAUUNG ÜBERWICHTS HÖHER ALS 0,70 M ÜBER STRASSENNEAU FREIZUHALTEN.
- GARAGEN UND CARPORTS SIND NUR AUS HOLZ BZW. IM GLEICHEN FASSADENMATERIAL WIE DAS HAUPTGEBÄUDE ZULÄSSIG.

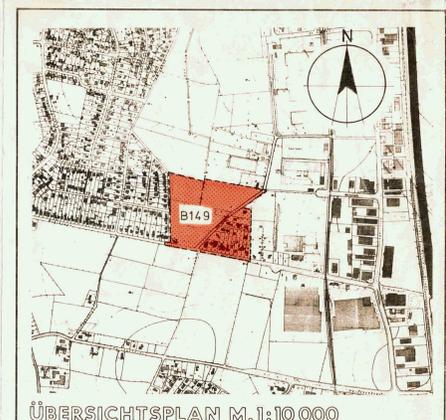
STRASSENQUERSCHNITTE M.1:100



LEGENDE

M/F/G/R	= MISCHVERKEHRSFLÄCHE
F	= FAHREN
G	= GEHEN
R	= RADFAHREN
□	= PARKSTREIFEN

- AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 08. JUNI 1984 (LÖSUNG VON 1. BÜRG. VEREINBARUNG VOM 24. FEBRUAR 1983) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VON 08. JUNI 1984 (LÖSUNG VON 1. BÜRG. VEREINBARUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 149 - NORDERSTEDT) DER "HELRATSSTEGEL" AM 02.02.1983 UND DER "SEEBERGER ZEITUNG" AM 02.02.1983 ERFÜLLT.
NORDERSTEDT, DEN 02. AUG. 1984
STADT NORDERSTEDT DER REGISTRIERTEN BÜRGERMEISTER
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 A ABS. 2 BAUG 1976/1978 IST VOM 03.01.1983 BIS 04.04.1983 DURCHFÜHRT WORDEN.
NORDERSTEDT, DEN 02. AUG. 1984
STADT NORDERSTEDT DER REGISTRIERTEN BÜRGERMEISTER
- DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 02. AUG. 1984 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEBUNG BESTIMMT.
NORDERSTEDT, DEN 02. AUG. 1984
STADT NORDERSTEDT DER REGISTRIERTEN BÜRGERMEISTER
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VON 08.06.1984 BIS ZUM 02.07.1984 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 29.06.1984 IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG", AM 29.06.1984 IM "HELRATSSTEGEL" UND AM 29.06.1984 IN DER "SEEBERGER ZEITUNG" ÖRTPUBLIC BAKANNENMAGHT WORDEN.
NORDERSTEDT, DEN 02. AUG. 1984
STADT NORDERSTEDT DER REGISTRIERTEN BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19. JULI 1984 SOWIE DIE GEDMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTVERTRÄGLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
BAD SEEBERGER, DEN 19. JULI 1984
KATASTERAMT
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 06.06.1984 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 06.06.1984 GEBILLIGT.
NORDERSTEDT, DEN 02. AUG. 1984
STADT NORDERSTEDT DER REGISTRIERTEN BÜRGERMEISTER
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 22.06.1984 MIT AUFLAGE UND HINWEISEN ERTEILT.
NORDERSTEDT, DEN 04. JUNI 1985
STADT NORDERSTEDT DER REGISTRIERTEN BÜRGERMEISTER
- DIE AUFLAGEN WERDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 04. JUNI 1985 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 13.06.1985 BESTÄTIGT.
NORDERSTEDT, DEN 04. JUNI 1985
STADT NORDERSTEDT DER REGISTRIERTEN BÜRGERMEISTER
- DIE BEBAUUNGSPLANUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEBERTIGT.
NORDERSTEDT, DEN 04. JUNI 1985
STADT NORDERSTEDT DER REGISTRIERTEN BÜRGERMEISTER
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINSEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 17.06.1985 BIS ZUM 08.07.1985 ÖRTPUBLIC BAKANNENMAGHT WORDEN. IN DER BEKANNENMAGHT IST AUF DIE GELTENDMAGHT DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BRAUG) SOWIE AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BRAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.07.1985 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.
NORDERSTEDT, DEN 04. JUNI 1985
STADT NORDERSTEDT DER REGISTRIERTEN BÜRGERMEISTER



STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.149 NORDERSTEDT
GEBIET: „LÜTT WITTMOOR“ NÖRDL. MÜHLENWEG / ÖSTL. LÜTT WITTMOOR BIS CA. 150m ÖSTL. DES STEERTPOGGWEGES, NÖRDL. GRENZE IN HÖHE WERKSTRASSE.

PLAN-NUMMER	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
ENTWURF					
NAM	DEUTENBACH/WERCKERT				
DATUM	14. 6. 1983	19. 06. 83	19. 10. 1983	28. 3. 1984	
MASSTAB	1:5000				

NORDERSTEDT, DEN